

Verbände-Treffen "Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft"

Erläuterung und Diskussion der Gutachten

Prof. Dr. Detlef Czybulka

ehem. Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Interdisziplinäre Fakultät Universität Rostock

www.jura.uni-rostock.de/Czybulka/Czybulka.htm

Ass. iur. Peter Francesconi
Wiss. Mitarbeiter



Gliederung

- I. Ziel "50+", Vision "75+" Leitbild und Schutzzweck
- II. Flächenhafte und naturschutzfachliche Zielumsetzung
- III. Überprüfung der Entwicklungsperspektive des Nationalparks (Raumordnung) Schifffahrt, Windenergie, Kies und Sand (Küstenschutz, Rohstoffsicherung)
- IV. Nutzungsregelungen aktuell und künftig
- 1. Fischereiregelungen
- 2. Befahrensregelungen
- V. Beteiligung, Durchsetzung und Verfahren



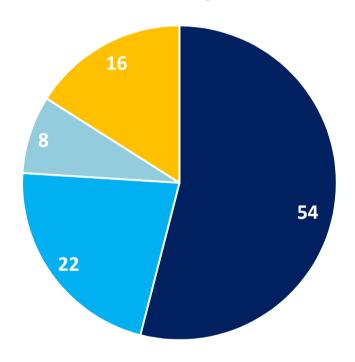
I. 1: Ziel "50+", Vision 75+ - Leitbild und Schutzzweck

Gesetzliche Anforderung an Nationalparke in Deutschland, § 24 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG:

"Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten."



I. 2: Räumliche Grundlage des Nationalparks



- Ostsee
- Westrügensche Lagunen und Boddenlandschaft
- Darß-/Zingster Bodden
- Landfläche



I. 3: Leitbild und Schutzzweck

- → Erweiterung des Leitbildes→ Erweiterung des Schutzzwecks
- → Das zu erweiternde Leitbild muss sich im (normativen) Schutzzweck des Nationalparks widerspiegeln
- → Neuformulierung des § 3 NatPVorpBIV



I. 4: Neuformulierung des § 3 NatPVorpBIV (Vorschlag)

§-3 --- Allgemeiner-und-besonderer-Schutzzweck

(1)·Die·Errichtung·des·Nationalparkes·dient·dem·Schutz·der·vorpommerschen·Küsten-·und·
Boddenlandschaft,·der·Bewahrung·ihrer·besonderen·Eigenart,·Schönheit·und·Ursprünglichkeit.·Im·
Einzelnen·wird·mMit·der·Erklärung·zum·Nationalpark·wird·die·Leistungsfähigkeit·des·Naturhaushaltes·
und·der·Ökosystemfunktionen,·insbesondere·die·durch·menschliche·Eingriffe·nicht·gestörte·
Entwicklung·der·Oberflächenformen·und·der·Lebensgemeinschaften·natürlicher·Neulandbildungen,·
der·Ablauf·der·natürlichen·Prozesse·in·den·Flachwassergebieten·der·Bodden·und·das·Meeresgebietin·seiner·Dynamik,·der·Vielfalt·seiner·Lebensräume,·Lebensgemeinschaften·und·Arten·-geschützt.·unddDie·natürliche·Waldentwicklung·auf·Dünen·und·Strandwällen des·Darß·und·Zingst·wird-gesichertbzw.·gefördert.·[......]¶

Fußnote 1: S. § 29 Abs. 1 Nr. 5 NatSchAG M-V



- I. 5: Zulässige Veränderungen der alten Nationalparkverordnung im Verordnungswege nach § 22 Abs. 1 S. 3 NatSchAG M-V
- Anpassung an zwingende Erfordernisse des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (Rechtsänderungen seit 1990 sind umzusetzen); dazu zählt das "50+-Ziel" des § 24 Abs. 2 S. 1 BNatSchG
- Schutzzweckrealisierung: Prozessschutz erfordert Umsetzung der Einstellung der wirtschaftlichen (und militärischen) Nutzungen wie in § 5 Abs. 1 a) NatPVorpBIV vorgesehen
- Erweiterung und Neuzuschnitt der Schutzzone I als Instrument der erforderlichen Nutzungseinschränkungen



II. 1: Flächenhafte und naturschutzfachliche Zielumsetzung Nationalpark VBI. Luftaufnahme





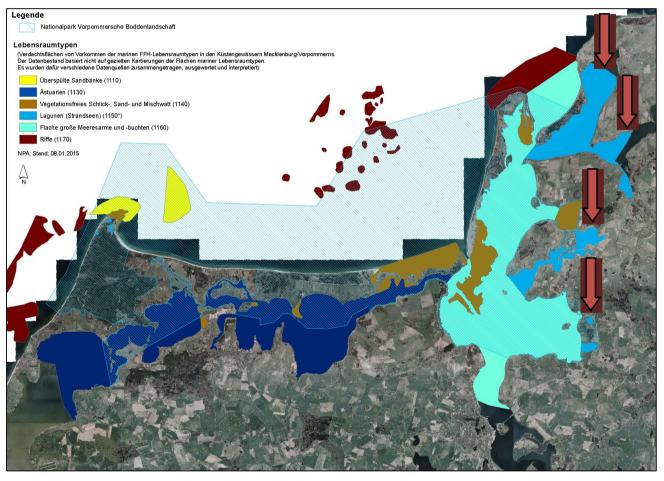
II. 2: Flächenhafte und naturschutzfachliche Zielumsetzung

"Argumentationstrias"

- 1. Bestandsaufnahme *geeigneter* natürlicher und naturnaher Ökosysteme, LRT und Biotope
- 2. Repräsentativität und ökologische Wertigkeit der Lebensräume (Abgleich anhand FFH-Meldungen und interner Einschätzungen)
- 3. Refugialräume, Rast- und Nahrungsgebiete für besonders gefährdete Arten (*auch* marine Säugetierarten, Seevogelarten erweiternd zum bisherigen Schutzzweck)



II. 3: FFH-Lebensraumtvoen im NP

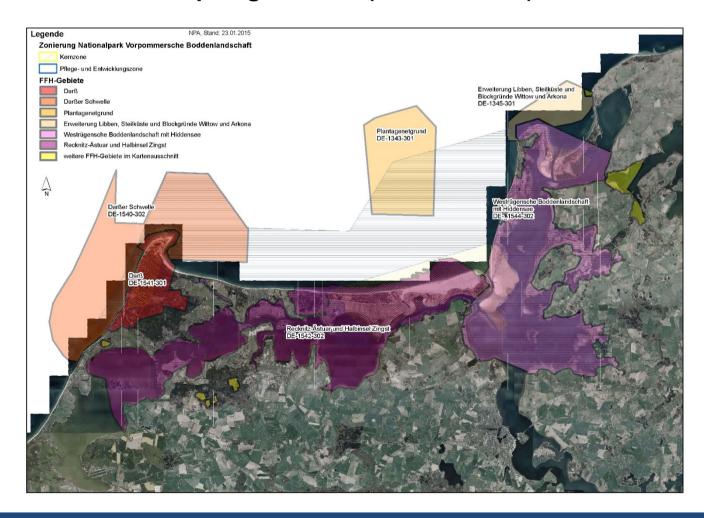


Quelle: NPA VBI.

Born (Darß), 29. November 2016



II. 4: Nationalparkgebiet mit (bezeichneten) FFH-Gebieten





II. 5: Schutzerklärung und Erhaltungsmaßnahmen, § 32 Abs. 3 BNatSchG, Art. 6 Abs. 1 FFH-RL

"Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt."

Art. 6 Abs. 1 FFH-RL: "Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die **nötigen Erhaltungsmaßnahmen** fest, [....] die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in **diesen Gebieten** vorkommen."



II. 6: § 3 Abs. 2 NatPVBIV (Besonderer Schutzzweck, Vorschlag)

Zu den im Nationalpark verfolgten besonderen Schutzzwecken gehören die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- 1. der nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG das Gebiet prägenden **Lebensraumtypen** Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110), Riffe (EU-Code 1170), Ästuarien (EU-Code 1130), Windwattflächen (Vegetationsfreies Schlick-, Sand und Mischwatt, EU Code 1140), Strandseen (Lagunen des Küstenraums, EU Code 1150*), Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen, EU-Code 1160);
- 2. der **Arten** nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Schweinswal (Phocoena phocoena, EU-Code 1351), Kegelrobbe (Halichoerus grypus, EU-Code 1364) und Seehund (Phoca vitulina, EU-Code 1365) sowie Steinbeißer, Flussneunauge, Meerneunauge und Finte.
- 3. aller im Gebiet vorkommenden **Seevögel und Zugvogelarten**, insbesondere Sterntaucher (Gavia stellata), Prachttaucher (Gavia arctica), Ohrentaucher (Podiceps auritus), Eisente (Clangula hyemalis), Trauerente (Melanitta nigra)......



II. 7: § 3 Abs. 5 NatPVBIV [Besonderer Schutzzweck, Konkretisierung Migrationsmöglichkeiten, Vorschlag]

(5) Zum Schutz der in Absatz 3 Nummer 2 und 3 genannten Arten ist insbesondere erforderlich die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung

 unzerschnittener Habitate und der Möglichkeit der Migration der marinen Säugetiere innerhalb der Ostsee, insbesondere in die angrenzenden und benachbarten Naturschutzgebiete in der AWZ und Dänemarks, aber auch in die zentrale Ostsee,

2. [....]



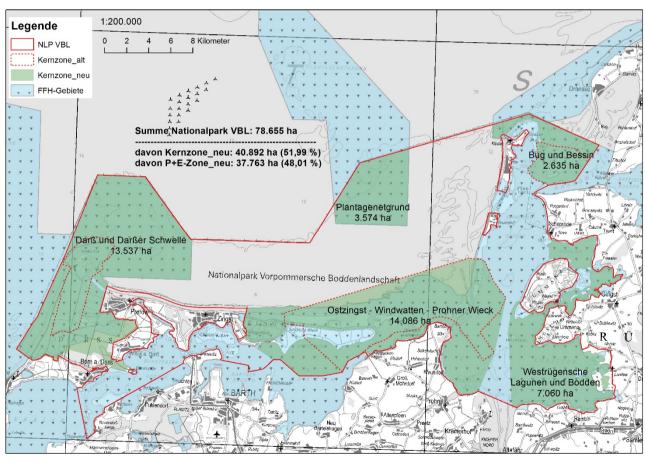
II. 8: § 10 Natura 2000 LVO M-V

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften

Diese Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.



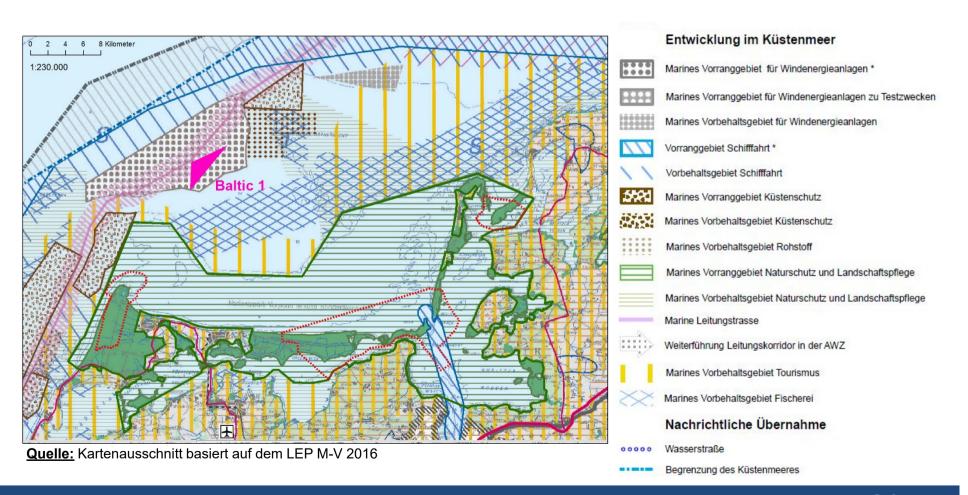
II. 9: Kernzonenkonzept 2015



Quelle: NPA VBI.

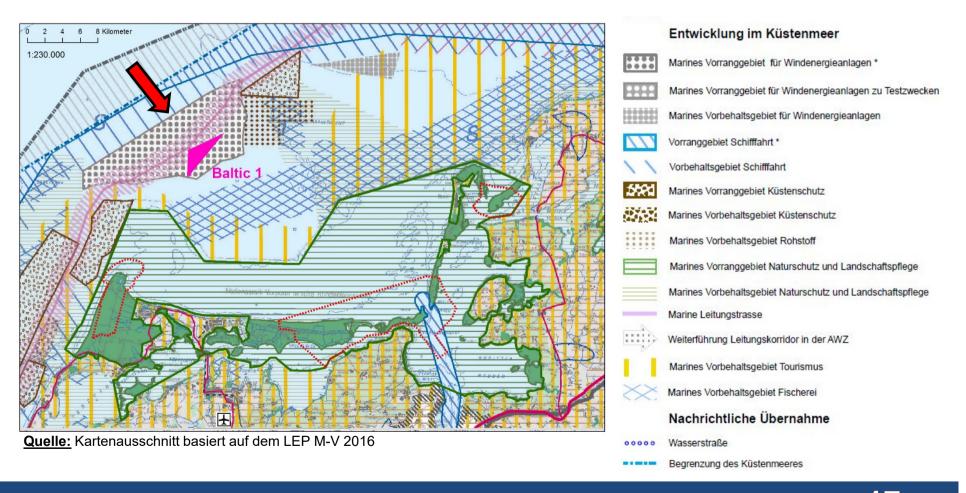


III. 1: Gesamtüberblick Festsetzungen LEP 2016 im Nationalparkgebiet



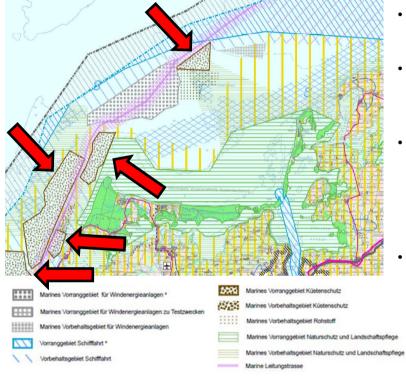


III. 1a Marines Vorranggebiet Windenergieanlagen





III. 2: Marine Vorranggebiete Küstenschutz im Küstenmeer



- Lage: Nationalpark ist vor seiner Westküste förmlich "umstellt" von den 5 Vorranggebieten, s. Karte!
- Benachbarte/überlagerte Schutzgebiete: Nationalpark erweiterte Kernzone 1 "Darß und Darßer Schwelle"; FFH-Gebiet "Darß"; Überschneidung mit FFH Gebiet "Darßer Schwelle"
- Konfliktpotential: Veränderung der hydrodynamischen und sedimentologischen Bedingungen im NP, vor allem Kernzone 1, Betroffenheit LRT 1110 und 1170 FFH, Marine Haken nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Anlage 3 NatSchAG M-V u.a., Migration Schweinswal, evtl. auch andere Meeressäugetiere
- Rechtliche Prüfung (unter C II 2): Küstenschutz zwar wichtiger Belang, aber: Konzept in sich nicht schlüssig, weil selbst nach LEP an *dieser* Küste die natürliche Küstendynamik zuzulassen wäre. Arg. "Vermeidung langer Transportwege" trifft nicht zu. Fehlerhafte Gewichtung der Belange des Naturschutzes; zentraler Schutzzweck des NP nicht respektiert; bei Abbau/Entnahme auch Verstoß gegen zwingendes Unionsrecht und nationales Recht. Entscheidend nicht Ort der Entnahme, sondern Auswirkung (auf NP, FFH-Gebiet, geschützte Biotope). Rechtsfehlerhaft!
- Rechtspolitische Anmerkung: Missbrauch zu befürchten ("Verwischung" Küstenschutz und Rohstoffsicherung schon nach Plan).

Quelle: Kartenausschnitt basiert auf dem LEP M-V 2016



III. 4: Raumordnung

Weitere Festsetzungen des LEP M-V 2016 (Vorranggebiet Schifffahrt in der Kernzone des Nationalparks, überdimensioniertes Vorranggebiet WEA, massive Riegelwirkung nördlich NP) gefährden den Schutzzweck und die europäischen Erhaltungsziele des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft und sind deshalb – nötigenfalls gerichtlich durch Normenkontrollverfahren beim OVG Greifswald – zu korrigieren.

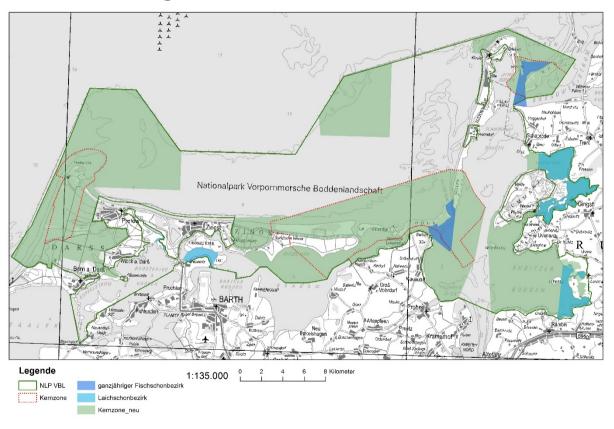


IV. 1: Nutzungsregelungen

- Zielsetzung Fischereiliche Nutzungen: Keinerlei Fischerei in der Schutzzone I (Kernzonen 1 bis 5), handwerkliche Küstenfischerei seewärts außerhalb des Nationalparks, in der Schutzzone II in den Bodden, Ostseeanteil nur noch übergangsweise
- Einsatz fischereilicher Instrumente (Fischschonbezirke, Laichschonbezirke) möglich; die Kernzonenkulisse verwirklicht jedoch primär Naturschutzzwecke (Prozessschutz, keine stoffliche Entnahmen). Positive Sekundäreffekte für Fischerei außerhalb Kernzonen



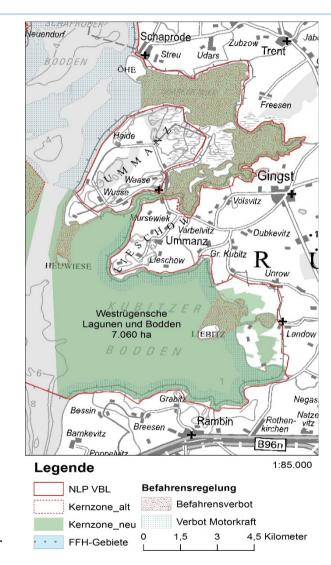
IV. 2: Fischschon- (dunkelblau) und Laichschonbezirke (hellblau) mit Darstellung der Kernzonen alt und Kernzonen neu



Quelle: NPA VBI.



IV. 3: "Neue Kernzone 5 "Westrügensche Lagunen und Bodden"



Quelle: NPA VBI.



IV. 4: Tabellarische Gegenüberstellung Fischereibeschränkungen

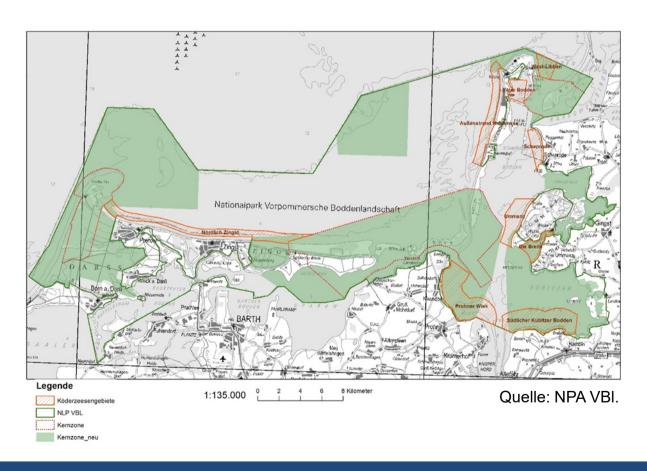
Gebiet¤	Fischereitechnik¤	Nutzungsregelungen∙alt¤	Nutzung·künftig¤	Übergangsregelungen¤
Gesamtes· Nationalparkgebiet,¶ soweit-keine-strengeren· Vorschriften¶ ¤	(nur)-passive-Fischerei¤	§-1-NPVBIFiVO¤	unverändert¤	nein¤
Schutzzone·II·(alt)¤	Passive·Fischerei,·Stellnetze¤	Erlaubt∙¤	Mit-Genehmigung-erlaubt,¶ einschränkbar-nach-Ort,-Zeit,¶ Fischereimethode¤	Nur∙Einzelanträge∙¤
Schutzzone·II·(neu)¤	-¤	-¤	Genehmigung erforderlich, Beschränkungen siehe oben ¤	Genehmigungen-befristet, Einzelanträge-für-einzelne- Fahrzeuge¤
Schutzzone·I·(alt)¤	-¤	Verboten, mit- Ausnahmegenehmigung- erlaubt, Mehrfachnutzungen- möglich¤	verboten¤	Ja, für Inhaber Ausnahmegenehmigungen Bock (innen) und Bock (außen), befristet¤
Darßer·Ort·(Kernzone)¤	Stellnetze¤	9-Ausnahmegenehmigungen¤	Keine-Nutzung¤	nein¤
Bock-(außen)¤	Stellnetze¤	41-Ausnahmegenehmigungen¤	Keine-Nutzung¤	Ja,·befristet¤
Bock·(innen)¤	Stellnetze¤	28-Ausnahmegenehmigungen¤	Keine·Nutzung¤	Ja, ·befristet¤
Bug/Libben(¤	Stellnetze¤	23-Ausnahmegenehmigungen¤	Keine·Nutzung¤	nein¤
Schutzzone·I·(neu)¶ Neue·Kernzonen·1·5¤	и	Teilweise·erlaubt,·soweit·alte· Schutzzone·II·¤	Keine·Nutzung¤	Ja,·befristet,·für·Erweiterung· Kernzonen·1,2,und·für· Kernzone·5;·nein·für· Kernzonen·3,4·¤
Gebiete-Köderzeesenfischerei¤	Köderzeesenfischerei¤	Ja,·mit· Ausnahmegenehmigungen¤	Schutzzone·I·(neu)·gesperrt¶ Schutzzone·II·(neu)·mit· befristeter¶ Genehmigung¤	Ja,·im·Bereich·neue·Kernzone· 5 ¶ Nein,·im·Bereich·Kernzonen· und·Erweiterungen·1-·4 ½
и	Gewerbliche-Angelfahrten¤	Ja,·mit· Ausnahmegenehmigungen¤	verboten¤	nein¤

⁻Westrügensche-Lagunen-und-Bodden-(Kernzone-5)¶

Darß-und-Darßer-Schwelle-(Kernzone-1),-Ostzingst-Windwatten-Prohner-Wiek-(Kernzone-2),-Plantagenetgrund-Süd-(Kernzone-3),-Bug-und-Libben-(Kernzone-4)



IV. 5: Lage der Gebiete für Köderzeesenfischerei in der (gegenwärtigen) Schutzzone II und Grenzen der gegenwärtigen und künftigen Kernzonen





IV. 6: Befahrensregelungsverordnung

Ziel:

Weitgehende Harmonisierung der NPBefVMVK mit NatPVorpBIV und NPFiVO auf hohem Standard

Ausgangslage:

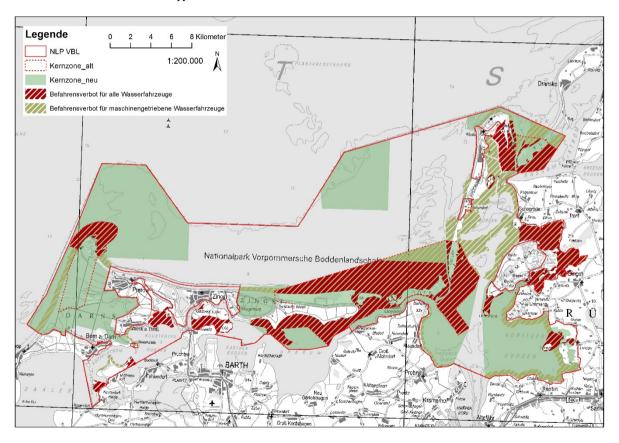
- Einschränkungen und Befahrensverbote der NPBefVMVK überlappen sich teilweise mit der beabsichtigten Erweiterung der Kernzonen, jedoch besteht kein unmittelbarer fachlicher Zusammenhang
- Unterschiedliche Konzeption von NPBefVMVK und NatPVorpBIV

Mögliche Auswirkungen der Novellierung der NatPVorpBIV:

- Erweiterung der Schutzzone I (Kernzonenerweiterung) schlägt sich nicht unmittelbar in einer entsprechenden Ausweitung der Befahrensverbote nieder
- Nicht in jedem Fall erfordert die Ausweisung oder Erweiterung einer Kernzone eine Anpassung der NPBefVMVK, spezifische Überprüfung nach Schutzzweck
- Entscheidend für Realisierung der Zielstellung des § 24 Abs. 2 S. 1 BNatSchG:
 Keinerlei stoffliche Entnahmen (Fischerei, Kies und Sand) in Kernzonen



IV. 7: Gegenwärtige und neue Schutzgebietskulisse sowie "Rot- und Grün-Zonen"



Quelle: NPA VBI.



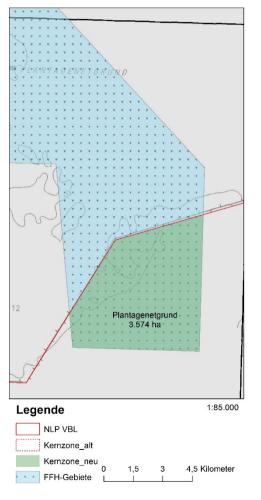
IV. 8: Befahrensregelungsverordnung

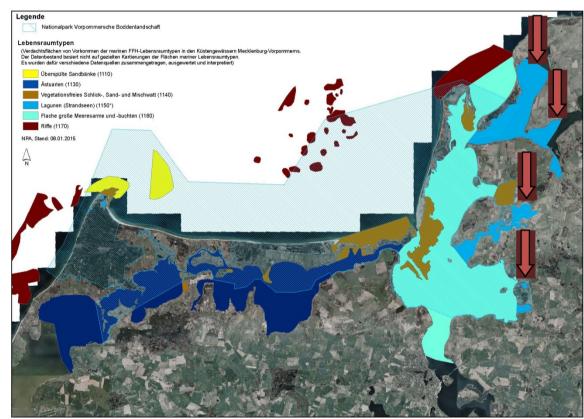
Konzeption der NPBefVMVK (1990er Jahre)

- Schutz der im Nationalparkgebiet vorkommenden Großvogelarten, auch der Wasserund Watvögel sowie der Küstenvögel und deren Lebensräume (Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten, Brut-, Mauser-, Wohn- und Zufluchtsgebiete)
- Insbesondere die gegenwärtige Kernzone 2 "Ostzingst-Windwatten-Bock" ist von hoher ornithologischer Bedeutung und Qualität, Kraniche als "Markenzeichen"
- Die Boddengewässer des Nationalparks (Ostufer Zingst, Westküste Rügen und Hiddensee) waren seinerzeit als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung ("Ramsar site") im Sinne der Ramsarkonvention ausgewiesen ("Ostseeboddengewässer Westrügen-Hiddensee-Zingst", gemeldet am 31.7.1978 mit 25.800 ha).
- Der Schutz von Seevogelarten, marinen Säugetieren, Lebensraumtypen und Ökosystemen taucht in der Begründung zur NPBefVMVK nicht auf.
- Ausnahme Verordnungsbegründung: Bezüglich der bestandsbildenden Brackwasser- und Meerbinsenröhrichte ist vom erforderlichen Schutz "dieses Ökosystemtyps" die Rede (anders als sonstige Terminologie).



IV. 9: Ankerverbote in der neuen Kernzone 4 "Plantagenetgrund Süd"







IV. 10: Weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die NPBefVMVK

- Enge Zusammenarbeit mit dem Bund, da bei diesem Kompetenz bzgl. Novellierung der NPBefVMVK
- Kontaktaufnahme des Landesministeriums mit dem Bund
 - > Reform der Schutzzonen ankündigen
 - Vorab eine (ersatzlose) Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 NPBefVMVK verlangen
- Informelle Kontakte, Sympathisanten und Naturschutzverbände einsetzen



V. 1: Agenda/weitere Vorgehensweise, Wichtigkeit

- I. Novellierung der Nationalparkverordnung (NatPVorpBIV)
 - 1. Abgrenzung des Nationalparks ★★★
 - 2. Neuregelung Schutzzone I und II ★★★★★
 - 3. Anpassung Schutzzweck FFH ★★★★
 - Anpassung Schutzzweck VSRL (Vogelschutzgebietslandesverordnung VSGLVO M-V) ★★★
- II. Anpassung der Nationalparkfischereiverordnung ★★★★★
- III. Befahrensregelungsverordnung des Bundes (NPBefVMVK) ★★★
- IV. Raumordnung (v.a. Bergrecht, Kies-/Sandabbau, Windenergie) ★★★★
- V. Sonstige (entnehmende) Nutzungen ★



Kontakt für Stellungnahmen:

detlef.czybulka@uni-rostock.de

Postanschrift:
Korrespondierender Aurtor
Prof. Dr. Detlef Czybulka
Vorsitzende des DNRT e.V.
Geschäftsstelle Bergstraße 24 - 25

D - 18107 Elmenhorst



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



